Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Brakel vom 06.12.2017

in der Fassung der Änderungssatzung:

1. Änderungssatzung vom 07.12.2018
2. Änderungssatzung vom 04.12.2019
3. Änderungssatzung vom 02.07.2021
4. Änderungssatzung vom 08.12.2021
5. Änderungssatzung vom 09.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) und der §§ 2, 4, 6,7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (KAG NRW) (GV. NW. S. 712, SGV. NW. 610) in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 06.12.2017, in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anschlussbeitrag

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag.

(2) Die Neuentstehung der Anschlussbeitragspflicht kann durch einfachen Ratsbeschluss festgelegt werden, wenn wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden (Ergänzungsbeitrag).

(3) Eine wesentliche Änderung oder Ergänzung liegt vor, wenn das öffentliche Wasserleitungsnetz so grundlegend geändert wird, dass es sich nach seiner Änderung als eine neue Anlage erweist. Das gilt auch, wenn die Wasserhausanschlussleitungen nicht geändert werden.

§ 2
Gegenstand und Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und

a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,

b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3
Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Anschluss sind die Nutzungsflächen. Die Nutzungsflächen ergeben sich aus den Grundstücksflächen, die entsprechend der baulichen Ausnutzung mit einem v. H. vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

a)	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 %
b)	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	125 %
c)	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 %
d)	bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	175 %
e)	bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	200 %.

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahlen aus, gilt als Geschosszahl die mit der Grundstücksflächenzahl vervielfachte Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschosszahl zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosszahl ausgewiesen sind oder auf denen nur Garagenbebauung zulässig ist, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein bestehender Plan weder die Geschosszahl noch die Grundflächen- und Baumassenzahl ausweist, ist

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,

b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf der gleichen Straßenseite überwiegend vorhandenen

Geschosse im Sinne von § 2 Abs. 5 LBauO maßgebend.

Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sind die in Abs. 1 Satz 2 genannten v. H. um 30 v. H. zu erhöhen. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Gewerbegebiet mit einer nach § 8 Abs. 2 oder als Industriegebiet mit einer nach § 9 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzung anzusehen sind. In anderen als Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von Satz 1 oder 2 dieses Absatzes sowie in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung oder sonstigen Nutzung nicht einer der in §§ 2 ff. BauNVO bezeichneten Gebiete zugeordnet werden können, gilt die in Satz 1 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden; in unbeplanten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn auf den Grundstücken an der mit einer Wasserleitung versehenen Straße überwiegend die im Abs. 1 genannten Nutzungsarten vorhanden sind.

(3) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt.

2. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,

a) bei Grundstücken, die an die mit Wasserleitung versehenen Straßen angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,

b) bei Grundstücken, die nicht an die mit Wasserleitung versehenen Straßen angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der mit einer Wasserleitung versehenen Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 ist bei darüber hinausgehender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen. Bei Grundstücken, die gleichzeitig an mehrere mit Wasserleitung versehenen Straßen angrenzen, ist in den Fällen nach Nr. 2 bei Ermittlung der Grundstücksfläche stets von der Straße auszugehen, deren Wasserleitung in Anspruch genommen wird. Die Vergünstigungsregelungen nach Nr. 2 gelten nicht bei Grundstücken, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden oder genutzt werden dürfen; für die Bestimmungen der zulässigen Nutzungsart in unverplanten Gebieten gilt Abs. 3 Satz 2 u. 3 letzter Halbsatz entsprechend.

(4) Wird ein bereits an die Wasserleitung angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht oder nur

teilweise erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für diesen Grundstücksteil zu berechnen und nachzuzahlen.

(5) Der Anschlussbeitrag beträgt je qm Nutzfläche 0,85 € (einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

(6) Bei Garten- und Weidegrundstücken wird ein pauschaler Anschlussbeitrag von 54,43 € (einschließlich 7 % Umsatzsteuer) erhoben.

§ 4
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserleitung angeschlossen werden kann.

(2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

(3) Wird ein Grundstück durch Zuerwerb vergrößert und wurden für die zugerworbene Fläche noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht mit der Auflassung, frühestens jedoch mit der Anzeige des Grundstückseigentümers über den Zuerwerb.

(4) Wird ein Grundstück, für welches die Beiträge bereits bezahlt worden sind, nachträglich geteilt, so sind die einzelnen Teile von weiteren Beitragsleistungen befreit, vorausgesetzt, dass für deren selbständige Bewässerung die Beiträge bereits bezahlt worden sind.

§ 5
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte (wie z.B. Erbbauberechtigte) des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Grundstückseigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig

§ 6
Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7
Übergangsvorschrift

(1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die

Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebührenpflicht oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 8
Wassergebühren, Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage i. S. d. § 4 Abs. 2 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG Wassergebühren.

(2) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 9 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.

(3) Die nach Abs. 2 Satz 4 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

(4) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis $Q_3/4$ (ehemals Qn 2,5, bis 5 cbm)	8,20 €/Monat einschließlich Umsatzsteuer,
bis $Q_3/10$ (ehemals Qn 6, bis 10 cbm)	15,00 €/Monat einschließlich Umsatzsteuer,
über $Q_3/16$ (ehemals Qn 10, über 10 cbm)	37,75 €/Monat einschließlich Umsatzsteuer.

Für Garten- und Weideanschlüsse sind die Grundgebühren nur für die Dauer eines halben Jahres (Sommerhalbjahr) zu berechnen.

Für den Abzugszähler beträgt die Grundgebühr monatlich 1,00 € einschließlich 7% Umsatzsteuer.

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als 1 Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm abgenommenen Wassers 1,90 € einschließlich Umsatzsteuer.

§ 9
Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 10 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zu viel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen. Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und des vorhergehenden Ableseabschnittes.

§ 10
Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

(1) Die Wasserentnahme während der Bauzeit ist vom Anschlussnehmer mittels Wasserzähler nachzuweisen. Der Wasserzähler wird auf Antrag des Anschlussnehmers vom Wasserwerk gegen Erstattung der Kosten eingebaut. Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, wird eine Wassergebühr nach Absatz 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird.

(2) Als Verbrauch werden bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raum (einschl. Keller-, Untergeschoss und ausgebauter Dachräume) 2 cbm Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauten mit weniger als 100 cbm umbauter Raum oder in Fertigbauweise errichtet bleiben gebührenfrei.

(3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z. B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Stadt geschätzt.

(4) Die Gebühren werden nach den im § 8 genannten Gebührensätzen erhoben. Eine Grundgebühr entfällt.

§ 11
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 12
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte (wie z.B. der Erbbauberechtigte). Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von der Stadt nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlussnehmer nachweisbar genügt haben.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 13
Fälligkeit der Gebühren

(1) Auf die Benutzungsgebühren werden von den Pflichtigen für das laufende Rechnungsjahr Vorauszahlungen -abgerundet auf volle Euro- nach dem Wasserverbrauch des vorangegangenen Jahres erhoben. Diese Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Raten am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres zu zahlen. Am Schluss des Rechnungsjahres erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch. Nachzahlungen bzw. Überzahlungen werden im 1. Vierteljahr des nächsten Rechnungsjahres erhoben bzw. verrechnet.

(2) In besonders gelagerten Fällen (Großabnehmer, Neubauten pp.) ist die Wassergebühr von den Pflichtigen nach Anforderung an die Stadtkasse Brakel zu entrichten, sofern sie nicht von Beauftragten der Stadt Brakel an Ort und Stelle eingezogen wird.

§ 14
Anzeigepflichten

(1) Der Stadt sind innerhalb eines Monats anzuzeigen

a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.

(2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

§ 15
Kostenerstattung bei Hausanschlüssen

(1) Der Aufwand für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses von der Straßenleitung bis zur Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler ist der Stadt durch den

Grundstückseigentümer zu ersetzen und beträgt pauschal 2.750,00 € (einschließlich 7 % Umsatzsteuer). Anschlüsse, die mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sind, können nach Material- und Zeitaufwand abgerechnet werden.

(2) Werden Verbesserungen, Erneuerungen und sonstige Veränderungen an der Hausanschlussleitung infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Grundstückseigentümers erforderlich, so hat er der Stadt die Kosten zu ersetzen.

(3) Der Aufwand für die Erneuerung, Unterhaltung, Veränderung oder Beseitigung des Hausanschlusses ist der Stadt gegen Nachweis der Kosten durch den Anschlussnehmer zu erstatten, soweit die Kosten durch Arbeiten auf seinem Grundstück anfallen.

§ 16
Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 17
Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.

(2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 18
Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 19
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung NRW (VwGO NRW) und dem Justizgesetz NRW (JustG NRW).

(2) Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW).

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.11.1970 außer Kraft.